



eingereicht hat, dann wird sie sich - soweit das Finanzierungskonzept dies vorsieht und die Kommune direkt betroffen ist - auch an der Finanzierung beteiligen.

Das Umweltministerium beabsichtigt, einen Topf mit Mitteln der Abwasserabgabe zu speisen und aus diesem Topf Maßnahmen zu fördern. Außerdem sollen europäische Mittel eingeworben werden. Unklar ist noch, wie diese Mittel bei den in 2008 zu entwickelnden Vorschlägen und Finanzierungskonzepten in den Gebietskooperationen Berücksichtigung finden, da diese Mittel noch nicht verbindlich zugesagt werden können und in der Regel erst nach der Entscheidung der Landesregierung über die Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen konkret aufgeteilt werden können. Im Bereich der naturnahen Gewässergestaltung ergeben sich gegebenenfalls noch Möglichkeiten einer zeitnahen Finanzierung über die Aufnahme in das bereits bestehende niedersächsische Fließgewässerprogramm. Die entsprechende Finanzierungsrichtlinie wurde aktuell veröffentlicht (siehe [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de) → Service → Förderprogramme → Fördermöglichkeiten der EU für Umwelt- und Naturschutz in Niedersachsen → PROFIL). Grundsätzlich müssen alle ausgewählten konkreten Maßnahmen über Anträge beschrieben und eingereicht werden. Vor Ausführung der Maßnahme erhält der Träger einen Bewilligungsbescheid.

## Wie können sich Kommunen informieren?

In jeder Gebietskooperation gibt es in der Regel einen gemeindlichen Vertreter, der gemeindliche Interessen

einbringt und für die Gemeinden in dem Bearbeitungsgebiet als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Auch die Landkreise und die Region Hannover entsenden in die Gebietskooperationen Vertreter. Zudem besteht Einvernehmen darüber, dass über den benannten gemeindlichen Vertreter hinaus Gemeinden Vertreter in bestimmte Sitzungen der Gebietskooperation entsenden können, wenn auf der Tagesordnung eine bestimmte Gemeinde betreffende Punkte stehen. Das Umweltministerium hat darum gebeten, dass die jeweilige Leitung der Gebietskooperation dafür Sorge trägt, rechtzeitig die von einer Themenstellung berührte Gemeinde zu informieren, damit diese Gelegenheit hat, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens informieren regelmäßig über aktuelle Entwicklungen. Mit Unterstützung der Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse der U.A.N. werden Seminare und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Die vom Umweltministerium geförderte Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse bei der U.A.N. informiert im Internet unter [www.wrrl-kommunal.de](http://www.wrrl-kommunal.de) über die WRRRL speziell für Kommunen. Über diese Seite kann z. B. in Erfahrung gebracht werden, in welchem Bearbeitungsgebiet (Gebietskooperation) eine Gemeinde liegt und wer dieser Gebietskooperation angehört. 2007 hat die wib zudem regionale Informationsveranstaltungen in allen Gebietskooperationen zur Information der Kommunen durchgeführt.

Informationen darüber, was in den Gebietskooperationen passiert, findet man (von Gebietskooperation zu Gebietskooperation recht unterschiedlich) im Internet unter [www.wasserblick.net](http://www.wasserblick.net).

## Impressum

### Herausgeber:

#### Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens:

Niedersächsischer Landkreistag (NLT)  
Am Mittelfelde 169, 30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 87 95 3-0, Fax: 0511 / 87 95 3-50  
E-Mail: [geschaeftsstelle@nlt.de](mailto:geschaeftsstelle@nlt.de)

Niedersächsischer Städtetag (NST)  
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 3 68 94-0, Fax: 0511 / 3 68 94-30  
E-Mail: [post@nst.de](mailto:post@nst.de)

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)  
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 302 85-0, Fax: 0511 / 302 85-830  
E-Mail: [nsgb@nsgb.de](mailto:nsgb@nsgb.de)

#### Gesamtherstellung: wib Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse

Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N.  
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 302 85-60, Fax: 0511 / 302 85-56  
E-Mail: [info@uan.de](mailto:info@uan.de)



#### Druck:

ottdruck braunlage

Stand: Februar 2008

# WRRL – Was kommt auf die Kommunen zu!

## Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist auf lokaler Ebene angekommen. Mit Beginn des Jahres 2008 werden nun basierend auf den Erkenntnissen der Bestandsaufnahme und der Gewässerüberwachung (Monitoring) Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL geplant. Auch vor Ort werden in Arbeitsgruppen die ersten konkreten Maßnahmen gesammelt, diskutiert und ausgewählt. Die Maßnahmen werden Bestandteil des niedersächsischen Maßnahmenprogramms 2009 sowie in die überregionalen Maßnahmenprogramme als Teil der Bewirtschaftungspläne für Elbe, Weser, Ems und Rhein/Vechte integriert.

Die Kommunen werden hierbei Beteiligte sein, gegebenenfalls aber auch Betroffene. Die AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat dies zum Anlass genommen unter Mitwirkung des Niedersächsischen Umweltministeriums, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und der Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse (wib) der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N. folgende Hinweise zur Umsetzung der WRRL für Kommunen zu erarbeiten.

## Wie wird vorgegangen?

In Niedersachsen können zurzeit zwei unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Entwicklung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL unterschieden werden.

- Handelt es sich bei den Maßnahmen um solche, deren Umsetzung rechtlich vorgeschrieben ist, so wird wie bisher der gewohnte Weg des wasserwirtschaftlichen Verwaltungsvollzuges beschritten werden. Dies wird z. B. der Fall sein bei:
  - verbindlichen Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung oder
  - Maßnahmen, mit denen die Einträge prioritärer Stoffe reduziert oder vermieden werden sollen.
- Für freiwillige Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Gewässerstruktur, die nicht rechtlich verpflichtend sind, wird die Maßnahmenentwicklung unter Einbindung der lokalen Ebene in den Gebietskooperationen erfolgen. Diese Vorgehensweise betrifft neben Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie auch konzeptionelle Maßnah-

men wie das Erstellen von Planungen, Forschungsprojekte oder die Einrichtung von überregionalen Arbeitsgruppen.

## Wer macht mit?

Da bei der Verfolgung der Ziele der WRRL „Schutz der Gewässer und Entwicklung der Gewässer hin zu einem guten ökologischen Zustand“ unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen und Interessenverbände beteiligt sind und auf Ebene von Bearbeitungsgebieten und Flussgebieten (ohne Berücksichtigung von Verwaltungsgrenzen) zu planen ist, läuft hier der Auswahl- und Abstimmungsprozess mit vielen Mitwirkenden auf unterschiedlichen Ebenen.

Die Grafik auf Seite 2 gibt eine Übersicht über die Beteiligten bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen.

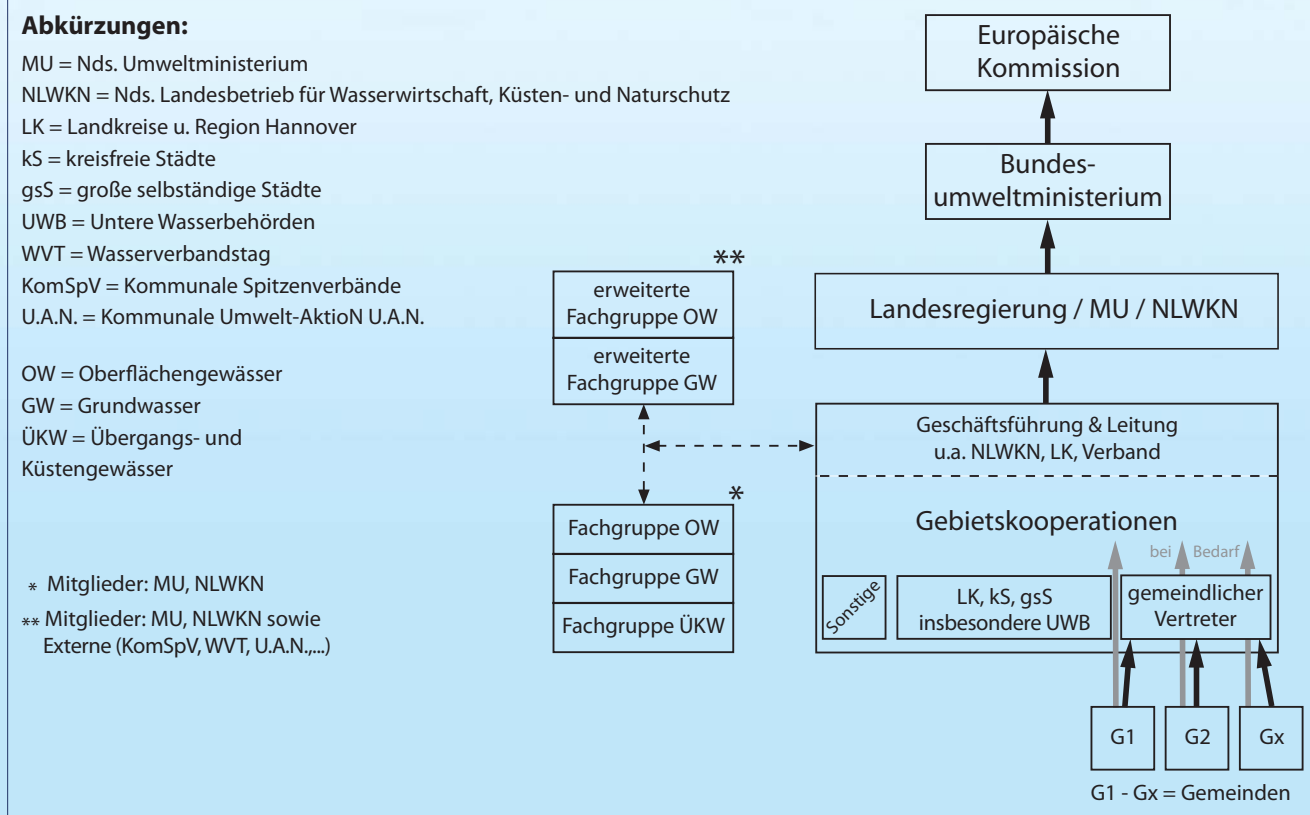
## Wer macht/entscheidet was?

Bei der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Vorgaben auf gesetzlicher Grundlage gehen von den Wasserbehörden Auflagen bzw. Anordnungen an die jeweils Verpflichteten, die von diesen umzusetzen sind.

Zusätzlich wurden in Niedersachsen 28 Gebietskooperationen eingerichtet, in denen Kommunen, Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzvertreter u. a. vertreten sind und Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Ebene der Bearbeitungsgebiete auf freiwilliger Basis erarbeiten. Hauptaugenmerk sind dabei zur Zeit Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung.

Um den Beteiligten vor Ort fachliche Hilfestellung für die richtige Auswahl von Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung zu geben, wurde vom NLWKN ein Leitfaden mit Empfehlungen zu Auswahl, Prioritätensetzung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung niedersächsischer Fließgewässer aufgestellt (siehe [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) → Wasserwirtschaft → EG-Wasserrahmenrichtlinie → Oberflächengewässer → Leitfaden Maßnahmenplanung). Damit die Maßnahmen auch ökologisch effektiv sind, gibt es eine Zusammenstellung von so genannten Vorranggewässern, an denen Maßnahmen möglichst konzentriert zusammenlaufen sollten.

## Beteiligte bei der Maßnahmenentwicklung zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen



Diese Vorranggewässer besitzen noch ein hohes Potenzial an aquatischen Lebensgemeinschaften und dienen als Basis für eine weitere Verbreitung. Grundsätzlich sind aber Maßnahmen auch an anderen Gewässern möglich - dieses gilt es im Einzelfall zu prüfen.

Ausfindig gemacht werden sollen vor allem ökologisch effiziente, umsetzungsreife Projekte, d. h. Projekte, bei denen die Rahmenbedingungen für die Verwirklichung, wie Flächenverfügbarkeit, Genehmigungsfähigkeit, Vorhandensein eines Maßnahmenträgers und die Sicherstellung der Finanzierung hinsichtlich der Eigenbeteiligung gegeben sind. Diese Maßnahmen werden landesintern zunächst der Maßnahmenkategorie A zugeordnet. Aber auch Maßnahmen, deren Umsetzung momentan aufgrund oben angegebener Faktoren nicht realisierbar ist, sollen von den Gebietskooperationen zusammengetragen und als Maßnahmen der Kategorie B gesammelt werden.

Die Maßnahmenvorschläge werden in den Gebietskooperationen erarbeitet, abgestimmt und dem NLWKN übermittelt. Der NLWKN wird die Maßnahmen der

Kategorie A anschließend in Form von Prioritätenlisten flussgebietsweise zusammenfassen.

Die Listung der Maßnahmen und deren Umsetzung hat dabei prinzipiell keine rechtliche Bindung für den Vorschlagenden und für den Träger der Maßnahme. Die Maßnahmenliste ist zudem flexibel: Es können unter Umständen sowohl Maßnahmen wieder verworfen werden als auch neue Projekte in die Listen nachrücken. Um aber für das Maßnahmenprogramm vernünftig und verlässlich planen zu können, sollten die Maßnahmen der Kategorie A mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch umgesetzt werden.

Um auch den heute gegebenenfalls noch unklaren oder unsicheren Maßnahmen der Kategorie B eine Chance der Umsetzung im ersten niedersächsischen Maßnahmenprogramm nach WRRL zu geben, wird es neben der beschriebenen konkreten Listung auch allgemeine Programme zur naturnahen Gewässergestaltung - ähnlich dem bekannten nds. Fließgewässerprogramm - geben. Das Maßnahmenprogramm Niedersachsen wird demzufolge sowohl konkrete Einzelmaßnahmen als auch übergeordnete Programme enthalten.

Abschließend hat das Niedersächsische Umweltministerium über die Maßnahmenlisten zu entscheiden.

Die konkrete Maßnahmenliste sowie Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL, die sich aus dem wasserwirtschaftlichen Vollzug ergeben, werden Bestandteil des niedersächsischen Maßnahmenprogramms sein.

Zusätzlich werden die Maßnahmenvorschläge aus Niedersachsen in die überregionalen Maßnahmenprogramme als Teil der Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete einfließen und hier übergeordneten fachlichen Maßnahmenkategorien zugeordnet und großräumig über Teileinzugsgebiete aggregiert.

Die Niedersächsische Landesregierung wird abschließend sowohl über das niedersächsische Maßnahmenprogramm als auch über den jeweiligen niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen entscheiden. An die EU-Kommission werden nur die Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete über den Bund angezeigt.

## Wie sind die Kommunen davon betroffen?

- Wenn Maßnahmen im Maßnahmenprogramm des Landes Niedersachsen benannt werden, sind die ge-

setzlich geforderten Maßnahmen von den Verpflichteten umzusetzen.

- Wenn eine Kommune über die Gebietskooperation einen Maßnahmenvorschlag eingereicht hat, wird dieser innerhalb der Gebietskooperation in fachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht möglichst einvernehmlich abgestimmt. Abgestimmte, konkrete Maßnahmenvorschläge sind später auch verlässlich umzusetzen, wenn sie im Maßnahmenprogramm des ersten Bewirtschaftungszyklus (bis 2015) enthalten sind und die Finanzierung gesichert ist.

Die Betroffenheit der Kommunen kann sich weiterhin daraus ergeben, dass bei künftigen Planungen und Genehmigungen die beschlossenen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Berücksichtigung finden müssen. Einen Überblick über die sich daraus gegebenenfalls entwickelnde Betroffenheit der Kommunen auf unterschiedlichen Gebieten gibt nachfolgende Tabelle.

## Wer zahlt was?

Wenn eine Kommune über die Gebietskooperation einen realisierbaren, finanzierbaren und umsetzbaren Vorschlag

## Unmittelbare Verantwortlichkeiten und Schnittstellen bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen

BEREICHE	THEMA	ZUSTÄNDIGKEIT	TÄTIGKEIT / EINFLUSSNAHME / BEMERKUNG	FINANZIERUNG
Wasserrecht (WHG / NWG)	Einleitungserlaubnisse für Abwasser, Regenwasser	UWB, NLWKN	Auslaufen der Erlaubnisse; erhöhte Auflagen aufgrund WRRL	Gemeinden / Abwasserbeseitigungspflichtige
	Grundwasserentnahme	UWB, NLWKN	Auslaufen der Genehmigung; erhöhte Auflagen aufgrund WRRL	Wasserversorger, Landwirtschaft, Gewerbe
	Gewässerausbau	UWB, NLWKN	größere Renaturierungsmaßnahmen, Gewässerbettaufweitung	Unterhaltungsverbände / Wasser- und Bodenverbände, Eigentümer (u. a. Gemeinden), Land
	Sonstige Wasserrechte	UWB, NLWKN	z. B. Staurechte	Nutzer, Rechteinhaber
	Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme	NLWKN, MU, Landesregierung	auf der Basis der Vorschläge aus den Gebietskooperationen	Land
	Umsetzung der Maßnahmenprogramme	alle		alle (Erläuterungen für die Kommunen siehe Abschnitt „Wie sind die Kommunen davon betroffen?“)
	Gewässerunterhaltung	UHV	Der Umfang der Unterhaltung ist in § 98 NWG festgelegt und umfasst im Wesentlichen die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, die Erhaltung der Schiffbarkeit (an schiffbaren Gewässern) sowie die Pflege und Entwicklung.	Unterhaltungsverbände / Wasser- und Bodenverbände, Eigentümer (u. a. Gemeinden), Land

Die Tabelle stellt exemplarisch und vereinfacht einige Schnittstellen bei der Umsetzung der WRRL dar.

Es gibt weitere Schnittstellen auch zu anderen Bereichen wie beispielsweise

- der Raumordnung (diese enthält z. B. planerische Vorgaben hinsichtlich des Maßnahmenprogramms, Planzeichen → Maßnahmengebiet WRRL)
- dem Naturschutz (bei FFH-Gebieten, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (nach § 24 ff. NNatG), Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie der Eingriffsregelung) und
- dem Baurecht (F-Plan, B-Plan, Eingriffsregelung z. B. im Bereich der Gewässerrandstreifen).